

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 15. April 2009

### **576. Gemeinwesen (Zweckverband, Zentrum «Kohlfirst»)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrats (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Feuerthalen, Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen bilden seit 1967 unter der Bezeichnung «Kranken- und Altersheim Feuerthalen» (seit 1976: Kranken- und Altersheim am Kohlfirst) einen Zweckverband für den Bau und Betrieb öffentlicher Kranken- und Altersheime in den Verbandsgemeinden (RRB Nrn. 4673/1967 und 2287/1976). Die Verbandsgemeinden sind übereingekommen, die Verbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben den neuen Statuten am 21. und 27. November 2008, am 4. Dezember 2008 und am 14. Januar 2009 zugestimmt. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse der Verbandsgemeinden keine Rechtsmittel erhoben worden sind.

Mit der Totalrevision der bisherigen Statuten erfolgt u. a. eine Änderung des Verbandszwecks, steht neu doch vor allem der Betrieb – und nicht mehr auch der Bau – eines Alters- und Pflegeheimes in Feuerthalen im Vordergrund. Der Zweckverband nennt sich neu Zentrum «Kohlfirst». Im Weiteren erfolgten Anpassungen an die Vorgaben der Kantonsverfassung betreffend die demokratische Zweckverbandsorganisation sowie die Erhöhung der Ausgabenbewilligungskompetenzen der Betriebskommission und die organisatorische Verankerung einer Geschäftsleitung mit entsprechenden finanziellen Kompetenzen.

Die Änderungen geben, soweit ersichtlich, zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Zentrum «Kohlfirst» werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Zweckverband Zentrum «Kohlfirst», Verwaltung, Rütönenweg 6, 8245 Feuerthalen, die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Flurlingen, Dorfstrasse 36, Postfach, 8247 Flurlingen, Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen, Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen, Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen, den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**